



Es ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung der Feuerstellen an den öffentlichen Erholungsanlagen ist ab sofort bis auf weiteres erlaubt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß der §§ 3, 1 Polizeigesetz BW i.V.m. § 35 Absatz 2, § 48 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird die Nutzung der Feuerstellen an den öffentlichen Erholungseinrichtungen bis auf weiteres wieder erlaubt.

Das Verbot der Nutzung der Feuerstellen, aufgrund der Witterung, wird nun aufgehoben, da der Grund für die erhöhte Brandgefahr nicht mehr besteht.

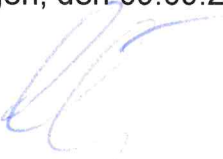
Es wird auf die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, insbesondere auf die §§ 37 und 41 verwiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde unter der Telefonnummer 07042/8242-0 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3 in 75177 Pforzheim, eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Illingen, Ortszentrum 8 in 75428 Illingen eingeht.

Illingen, den 09.09.2019



Harald Eiberger
Bürgermeister

